Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 56 (1978)

Heft: 4

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

Der Jurist gibt Auskunft

Darf man seine Wohnung ausserhalb der Kündigungsfrist aufgeben?

Eine 75jährige Freundin von mir fühlt sich seit einigen Monaten so schwach, dass sie in ein Altersheim eintreten möchte. Zufällig hat sie unerwartet einen sehr guten Platz gefunden, müsste aber rasch zugreifen. Nun kann sie aber nach dem Mietvertrag ihre jetzige Wohnung nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf einen ortsüblichen Zügeltag kündigen. Das war früher in ihrem Interesse. Aber heute? Was soll sie tun?

Frau E. Sch.

Rechtlich ist der Mieter wie der Hausbesitzer an die vertragliche Kündigungsfrist gebunden. Wenn Ihre Freundin trotzdem vorzeitig aus ihrer Wohnung auszieht, so kann ihr dies niemand verwehren. Sie schuldet aber dem Vermieter dennoch bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist den vereinbarten Mietzins. Der Vermieter ist indessen von Gesetzes wegen verpflichtet, sich sofort nach einem geeigneten neuen Mieter umzusehen, um auf diese Weise den durch den vorzeitigen Auszug Ihrer Freundin entstehenden Schaden zu verringern. Findet er einen Mieter, der noch vor Ablauf der Kündigungsfrist Ihrer Freundin einzieht, so muss er sich die Mietzinseinnahmen dieses neuen Mieters anrechnen lassen. Das heisst: Ihre Freundin kann den vom neuen Mieter bezahlten Zins von ihren vertraglichen Mietzinsverpflichtungen abziehen.

Da für den Hausbesitzer diese Anrechnungspflicht besteht, empfehle ich Ihrer Freundin, sich selber nach einem rasch einzugsbereiten Ersatzmieter umzusehen. Findet sie jemanden, der vertrauenswürdig und zahlungswürdig ist, und der auch sonst vom Hausbesitzer mit guten Gründen nicht abgelehnt werden kann, so muss der Hausbesitzer von dieser ihm angebotenen Möglichkeit zur Neuvermietung der Wohnung Gebrauch machen. Tut er dies nicht, so kann er auch keinen weiteren Anspruch auf die Mietzinszahlung Ihrer Freundin erheben, denn er hätte es ja in der Hand gehabt, einen Schaden durch die Neuvermietung der Wohnung zu verhindern.

Dr. iur. Hans Georg Lüchinger

AHV-Auskunft

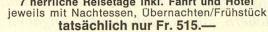
Dürfen ungebetene Informatoren einfach Erkundigungen über einen Rentner einziehen? Eine Freundin, die um Altersbeihilfe zur AHV nachgesucht hatte, war empört, als ein Herr von der Stadtverwaltung unangemeldet

Senioren-Ferienfahrten



Salzburg — Donau — Wachau — Wien — Neusiedler See mit Donaufahrt durch die Wachau

Reisetermin: 9.—15. Oktober 1978
7 herrliche Reisetage inkl. Fahrt und Hotel





Zustiegsmöglichkeiten: Basel/Olten/Aarau/Zürich/Rapperswil/Wattwil/Buchs SG und unterwegs an Strecke

Verlangen Sie bitte die ausführlichen Programme mit vielen weiteren Angaben und den schönen Prospekten und Landkarten. Gratiszustellung!

ferner:

ZUR TRAUBENLESE an RHEIN UND MOSEL die allerschönste Herbstreise

13.—15. Oktober ab/bis Basel nur Fr. 198.50 Abreise am 13. Oktober erst um 09.00 Uhr ab Basel SBB, somit bequeme Anreise aus ganzen Schweiz gut möglich.

Höhepunkte der Reise:
Besuch in Strassburg — Fahrt durchs schöne Pfälzer
Bergland in die Schmuckstadt Idar-Oberstein. Besuch im
Edelstein-Museum. Übernachtung im reizvollen Bernkastel
an der Mosel. Fahrt durchs ganze romantische MOSELTAL mit KROV, TRABEN-TRABACH, ZELL und durch den
Bingerwald nach Bingen und RÜDESHEIM im Rheingau.
Rückfahrt mit Besuch in HEIDELBERG und BADENBADEN.

Reise/Hotel/Essen nur Fr. 198.50

Verlangen Sie das ausführliche Programm mit vielen schönen Prospekten von Rhein und Mosel.

Detailprogramme und Auskünfte durch: SENIORENREISEN Rudolf Weber

Postfach 546, 4005 Basel 5 Tel. 061 / 33 40 40/33 91 91



Erkundigungen bei ihr einziehen wollte. Darf er dies tun?

Frau I. S. in Zürich

Zufällig hat vor kurzem Frau Stadträtin Emilie Lieberherr an einer Pressekonferenz den Erkundigungsdienst des Sozialamtes der Stadt Zürich vorgestellt, der in der Oeffentlichkeit bis anhin fast völlig unbekannt war. In diesem Dienst arbeiten 23 Informatoren, deren Durchschnittsalter beim Stellenantritt bei 44 Jahren liegt und die aus allen möglichen Berufen stammen. Erwartet werden von ihnen Lebenserfahrung, Fingerspitzengefühl, Interesse für soziale Probleme und gutes Urteilsvermögen. Sie werden durch das Institut für angewandte Psychologie auf ihre Eignung getestet und nach ihrer Einstellung durch dieses Institut in Kursen weitergebildet.

Jährlich liegen 10 000 Informationsaufträge vor, die durch den Erkundigungsdienst ausgeführt werden, die Hälfte entfällt auf das Sozialamt, ein Viertel auf die IV-Kommission und ein Viertel auf Personalbewerbungen bei der Stadt. Beim Sozialamt wiederum werden die meisten Auskünfte bei der Alters- und Invalidenbeihilfe sowie bei Bewerbungen für Altersheime oder Alterswohnungen erhoben. Denn obwohl die Altershilfe kein Almosen ist — dies muss immer wieder betont werden -, hat sich jede Gemeinde zu versichern, ob die erhaltenen Angaben der Gesuchsteller wahrheistgetreu oder ob ein Aufnahmegesuch ins Heim sehr dringlich sind.

Die Informatoren pflegten bis jetzt für solche Abklärungen tatsächlich unangemeldet bei älteren Leuten vorzusprechen — mit dem Resultat, dass sie gelegentlich trotz ihrem Ausweis nicht eingelassen werden. Anregungen aus der Presse, die Besuche doch vorher telefonisch oder schriftlich anzumelden, nahm Frau Lieberherr spontan entgegen, so dass sich Rentner — wie etwa Ihre Freundin — bald nicht mehr aufregen müssen, weil ihnen jemand ins Haus fällt, wenn sie noch ungekämmt im Morgenrock oder eben beim Einsteigen ins Bad sind, oder wenn sie gerade ausgehen wollen.

Uebrigens: diese Informationen werden streng vertraulich behandelt, und es kann also nicht passieren, dass Frau Gwunderi eine Antwort vom Sozialamt erhält, wenn sie wissen möchte, ob ihre Nachbarin, die eben im Pelzmantel an ihr vorbeigegangen ist, wirklich eine Altersbeihilfe erhält.

Es würde uns interessieren, wie diese Erkundigungsdienste ausserhalb der Stadt Zürich funktionieren. Margret Klauser

Beitragslücken wegen unentgeltlicher Mitarbeit

In der «Zeitlupe» vom September 1977 ist ein aufsehenerregendes Votum abgedruckt, in welchem Frau Dr. Hanny Thalmann im Nationalrat auf «Ungleichheiten in der AHV» hingewiesen hat; es wird darin u. a. von einer ledigen Angestellten berichtet, welche

«20 Jahre lang Beiträge einbezahlt, früher jedoch während neun Jahren ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen hat wegen der Pflege ihrer Mutter. Die dadurch entstandene Beitragslücke büsst sie nun unverhältnismässig



Günstige Ferienzeit – günstiger Hotelpreis

400 Hoteliers, Mitglieder des Schweizer Hotelier-Vereins, bieten in der ruhigen Ferien- und Reisezeit vorteilhafte Preise für Unterkunft und Frühstück, Halb- oder Vollpension an.

Die Ermässigungen geniessen alle Inhaber des Altersbahnabonnements und deren Ehegatten!

Das Verzeichnis der beteiligten Hotels erhalten Sie am SBB- Bahnschalter, in Ihrem Reisebüro oder mit diesem Inseratcoupon.

Name

Strasse

PLZ, Ort

Schweizer Hotelier-Verein, Postfach 2657, 3001 Bern Tel. 031/461881 stark; sie erhält nur eine gekürzte monatliche Rente (Teilrente) von 573 Franken.» Die AHV erbringt zwar erhebliche Solidaritätsleistungen zugunsten von Versicherten mit bescheidenem Einkommen wie auch für Betagte, die bis zu ihrem Rentenalter nur wenige Jahre lang haben Beiträge bezahlen können.

Aber: Die AHV ist eben doch eine Versicherung. Wer nicht — wie es das Gesetz vorschreibt — jedes Jahr Beiträge bezahlt hat, kann nur mit einer gekürzten Rente (Teilrente) rechnen.

Solch nachteilige Beitragslücken können z.B. entstehen bei Anstaltsaufenthalt, bei frühzeitiger Aufgabe der Erwerbstätigkeit, ferner bei geschiedenen Frauen, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Oder eben, wie im obigen Beispiel: bei ledigen (oder geschiedenen) Frauen, welche ohne Entschädigung im elterlichen Betrieb oder Haushalt arbeiten.

Alle diese Personen sind gesetzlich verpflichtet, sich bei der Gemeindezweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse zu melden; sie müssen nämlich auch als «Nichterwerbstätige» Beiträge bezahlen. Dadurch wird ihre Beitragslücke geschlossen und eine Rentenkürzung vermieden. Von der Beitragspflicht befreit sind nur die nicht erwerbstätigen Ehefrauen und Witwen. Man sollte sich also merken:

1. Ledige (oder geschiedene) Frauen, welche im elterlichen Betrieb oder Haushalt arbeiten, sollten, schon im Hinblick auf ihre eigene Altersvorsorge, dafür einen angemessenen Lohn verlangen oder sich wenigstens einen solchen gutschreiben lassen; sie sollten ferner dafür sorgen, dass auf diesem Lohn auch Beiträge an die AHV entrichtet werden.

Nur wer finanziell unabhängig und deshalb später einmal nicht auf die AHV angewiesen ist, darf seine Arbeitskraft «verschenken».

2. Die kantonalen Ausgleichskassen machen die Versicherten in der Presse periodisch auf ihre Beitragspflicht sowie auf die Folgen von Beitragslücken aufmerksam; sie erteilen auch alle notwendigen Auskünfte. Aber auch in Vorträgen und Diskussionen werden die Versicherten immer wieder aufgefordert, Beitragslücken zu vermeiden. Karl Ott



Zum Juni-Titelbild

Die beiden alten Gesichter wirken nicht gerade erhebend. Wenn es schon unbedingt alte Leute sein müssen, dann gäbe es sicherlich ansprechendere Motive, z. B. eine Frau mit einem Tier, einen Mann in einem Blumengarten usw. Alles wäre besser als diese alten Gesichter, die höchstens deprimierend wirken.

M. H. in Basel

Zum ausserordentlich guten «Schuss» der beiden vergnügten Damen möchte ich gratulieren.

J. L. in Basel

Natürlich sind wir begeistert, dass Sie mit dem Titelbild samt Legende noch einmal für unsere Aktion werben. Mit grosser Freude lassen wir die «Zeitlupe» in unserer Agentur zirkulieren.

> «uf d Socke mache» Dr. Rudolf Farner

Wird der Kanton Bern vernachlässigt?

Unter diesem Titel brachten wir auf S. 54 der Juninummer eine Zuschrift von E. G. aus Spiez. Unsere Beratungsstelle Spiez reagierte darauf wie folgt:

Dieser Brief hat mich etwas verwundert. Soweit ich weiss, ist gerade Spiez ein Ort im Berner Oberland, wo ungewöhnlich viele Veranstaltungen stattfinden. Da gibt es z. B. monatlich den Altersnachmittag und das «Alterszmittag». Das Altersturnen wird sogar wöchentlich in zwei Gruppen durchgeführt, und der «Altershöck» sowie der Spielnachmittag finden vierzehntäglich statt. Natürlich wird während der Sommermonate eine Pause eingeschoben. Dafür wird von Mai bis Oktober monatlich eine Wanderung für Senioren organisiert. Alle diese Veranstaltungen werden wöchentlich im Amtsan-